



Handbuch Kinderfeuerwehr DIENSTANWEISUNGEN

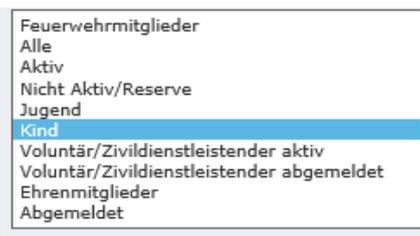
Die Kinderfeuerwehr ist in der Dienstanweisung 7.4.1 geregelt.

In dieser Dienstanweisung finden Sie Informationen zur Gründung einer Kinderfeuerwehr, zur Organisation und zur Betreuung.

Nähere Bestimmungen zur Bekleidung der Kinderfeuerwehr finden Sie in der Beilage zur Dienstanweisung 7.4.1.

Die Dienstanweisung 7.4.1, sowie die Beilage dazu, sind diesem Kapitel beigelegt.

Die Anmeldung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgt analog aller Feuerwehrmitglieder über FDISK unter der Mitgliedschaft „KIND“ (Ausstellung eines Feuerwehrpasses, sobald alle Daten vorhanden sind, inklusive Foto des Kindes)



Kinderbetreuer:

In Bezug auf den Kinderbetreuer kommen weitere Dienstanweisungen zur Anwendung.

Laut Dienstpostenplan (Dienstanweisung 1.1.4) steht jeder Feuerwehr mit einer Kinderfeuerwehrgruppe 1 Kinderbetreuer mit dem Dienstgrad Sachbearbeiter zu.

Der Feuerwehrkommandant kann einen Kinderbetreuer ernennen. Dieser Kinderbetreuer muss ein geeignetes, volljähriges (vollendetes 18. Lebensjahr) Feuerwehrmitglied sein. In der Dienstanweisung 1.1.7 ist geregelt, dass der Kinderbetreuer, zur Ausübung dieser Funktion, die Ausbildungsvoraussetzung „Abschluss Truppmann (ASMTRM)“ erfüllen muss.

Tipp:

Ihr findet die aktuellen Dienstanweisungen auf www.noe122.at – im internen Bereich Service/Rechtliche Bestimmung/Dienstanweisungen.



Dienstanweisung

KINDERFEUERWEHR

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z. 1 und 57 Abs. 1 Z 2 NÖ FG 2015 in Verbindung mit § 19 Abs. 5 NÖ Feuerwehrordnung wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kinderfeuerwehr ist für feuerwehrinteressierte Kinder im Alter von 8 bis 10 Jahren gedacht und dient als Möglichkeit, vor dem Erreichen des 10. Lebensjahrs und der Aufnahme in der Feuerwehrjugend schon die Feuerwehr kennenzulernen.

Die Kinder sollen an das Thema Feuerwehr altersgerecht und spielerisch herangeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass sie nicht überfordert werden.

In der Kinderfeuerwehr findet noch keinerlei feuerwehrtechnische Ausbildung statt.

2. Grundlagen für die Kinderfeuerwehr

- 2.1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG),
- 2.2 NÖ Feuerwehrordnung (NÖ FO),
- 2.3 NÖ Jugendgesetz,
- 2.4 Handbuch der Kinderfeuerwehr.

3. Ziele

Grundlegend sollte sich die Arbeit mit den Kinderfeuerwehren unter anderen an folgenden Zielen orientieren:

- 3.1 Wecken des Interesses an der Mitgliedschaft in der Feuerwehrjugend bzw. der Feuerwehr,
- 3.2 Förderung von Kameradschaft, Freundschaft und Teamfähigkeit,
- 3.3 Unterstützung des Reife- und Lernprozesses,
- 3.4 Richtiges Verhalten bei Notfällen – z.B. Verständigung eines Erwachsenen, Absetzen eines Notrufes...

4. Gründung einer Kinderfeuerwehr

Bei Gründung einer Kinderfeuerwehr ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

- 4.1 Anmeldung der Kinderfeuerwehr mittels Formular beim NÖ Landesfeuerwehrverband (Landesfeuerwehrkommando) im Dienstweg.
- 4.2 Bestellung eines Kinderbetreuers.
- 4.3 Anwerbung von jungen Mädchen und Burschen (vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr).



- 4.4 Anmeldung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr analog der Anmeldung von Feuerwehrmitgliedern (Formular „Antrag auf Aufnahme in die Feuerwehr“, Eintragung in FDISK).

Nach der erstmaligen Anmeldung der Kinderfeuerwehr beim NÖ Landesfeuerwehrverband erhält die Feuerwehr ein Exemplar des „Handbuches Kinderfeuerwehr“ kostenlos zugesendet.

In dem „Handbuch Kinderfeuerwehr“ sind die näheren Bestimmungen zur Organisation, Betreuung, Führung, Bekleidung und mögliche Aktivitäten der Kinderfeuerwehr geregelt.

5. Organisation

- 5.1 Die Kinderfeuerwehr ist Teil einer Feuerwehr und umfasst Mitglieder im Alter vom vollendetem 8. Lebensjahr bis zum vollendetem 10. Lebensjahr. Die Kinderfeuerwehr ist gemäß dem NÖ Feuerwehrgesetz bzw. der NÖ Feuerwehrordnung der Feuerwehrjugend als Teil zugeordnet und ist in einer eigenen Gruppe zu führen.

- 5.2 Bezeichnung der Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr führt die Bezeichnung „Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr...“

- 5.3 Überstellung in die Feuerwehrjugend

Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr erfolgt die Überstellung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr in die Feuerwehrjugend. Die Erziehungsberechtigten haben dieser Überstellung bereits mit der Aufnahme in die Kinderfeuerwehr zugestimmt.

6. Führung

Das Betreuungsteam soll sich aus Personen mit Fachkompetenz (erfahrene Mitglieder der aktiven Mannschaft) und Personen mit pädagogischer Erfahrung zusammensetzen.

- 6.1 Feuerwehrkommandant (FKDT)

Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Durchführung von Aktivitäten der Kinderfeuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten, der sich hierzu des von ihm ernannten Kinderbetreuers bedient.

Die Abhaltung von Gruppenstunden der Mitglieder der Kinderfeuerwehr kann auch gemeinsam mit Mitgliedern von Kinderfeuerwehren anderer Feuerwehren durchgeführt werden, wobei die Aufsicht und Verantwortung für die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr dem Feuerwehrkommandanten obliegt in dessen Feuerwehr diese durchgeführt wird.

- 6.2 Kinderbetreuer (KB)

Zu Kinderbetreuern können vom Feuerwehrkommandanten geeignete, volljährige (vollendetes 18. Lebensjahr) Feuerwehrmitglieder unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß der Dienstanweisung 1.1.7 ernannt werden. Die Ernennung gilt für die jeweils laufende Funktionsperiode.



Der Kinderbetreuer ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und hat nach dessen Weisungen im Rahmen der Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes die Aktivitäten der Mitglieder der Kinderfeuerwehr zu organisieren und zu betreuen.

6.3 Hilfe des Kinderbetreuers (KBGEH)

Als Gehilfen des Kinderbetreuers können vom Feuerwehrkommandanten Feuerwehrmitglieder herangezogen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr der Feuerwehr angehören und die hierzu notwendige Eignung besitzen.

7. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr stellt einen wichtigen Punkt dar.

Die Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass sie die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu Gruppenstunden und wieder nach Hause selbst tragen. Damit ist klar geregelt, dass die Aufsichtspflicht der Betreuer erst ab der Übergabe haben und diese mit der Abholung endet. Während dieser Zeit besteht die Pflicht zu einer gewissenhaften Fürsorge und Aufsicht.

Die Zahl der Betreuer muss an die Zahl und das Alter der Kinder und der jeweiligen Veranstaltung angepasst werden. Es haben jedoch stets mindestens zwei Betreuer vor Ort zu sein, um auch in einem Notfall die Beaufsichtigung der Gruppe sicherzustellen.

Die Kinder dürfen in keinem Fall ohne Aufsicht gelassen werden.

8. Bekleidung

Nähere Bestimmungen zur Bekleidung der Kinderfeuerwehr siehe Beilage 1.

Außer den in der Beilage 1 angeführten Beschriftungen und Abzeichen dürfen auf den Bekleidungsstücken keine weiteren Beschriftungen und Abzeichen angebracht werden.

9. Aktivitäten

Die Betreuung der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgt nach den vom Landesfeuerwehrkommandanten erlassenen Richtlinien (Handbuch Kinderfeuerwehr) durch:

- 9.1 Kinderbetreuer, Gehilfe des Kinderbetreuers.
- 9.2 Feuerwehrfunktionäre, Chargen und Sachbearbeiter, die vom Feuerwehrkommandanten für die Unterweisung in feuerwehrfachlichen Angelegenheiten herangezogen werden, müssen für das jeweilige Fachgebiet, für welches sie bei Aktivitäten der Kinderfeuerwehr eingesetzt werden, die erforderliche Ausbildung absolviert haben.
- 9.3 Personen mit pädagogischer Erfahrung (z.B. Erzieher, Erzieherinnen, Eltern usw.).



Im Rahmen der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a. Feuerwehrtechnische Ausbildung (Bewerbe, Wissenstest, Fertigungsabzeichen etc.).
- b. Handlungen bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

10. Versicherungsschutz

Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei ihren Aktivitäten im Rahmen der Kinderfeuerwehr analog den Mitgliedern der Feuerwehrjugend versichert.

Betreuer der Kinderfeuerwehr, die einer Feuerwehr Niederösterreichs angehören, sind versichert.

Für Betreuer bzw. Aufsichtspersonen der Kinderfeuerwehr, die keiner Feuerwehr Niederösterreichs angehören, hat die Feuerwehr selbst für einen entsprechenden Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflichtversicherung etc.) zu sorgen.

11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 10. September 2019 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor